

Beschlussvorlage
- öffentlicher Teil -



Beratungsfolge und Sitzungstermine

Ö	25.04.2016	Ortsrat St. Ingbert-Mitte
N	26.04.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss
N	09.05.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss
Ö	12.05.2016	Stadtrat

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich der Kohlenstraße 6 – 6a

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich "Kohlenstraße 6 – 6 a" nachfolgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
für den Bereich Kohlenstraße 6 – 6a**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 376) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 1722), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom TT.MM.JJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für die Grundstücke der Gemarkung St. Ingbert, Flur 3, Flurstück Nr. 663, 663/2, 663/3 und 663/4. Es handelt sich dabei um die beiden Anwesen Kohlenstraße 6 und 6a. Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer / innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind, die die Umgestaltung der Verkehrsflächen betreffen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJ

Mittelstadt St. Ingbert

Hans Wagner
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich der Kohlenstraße 6 – 6a

Im Bereich der Kohlenstraße sind langfristig städtebauliche Maßnahmen hinsichtlich der Umgestaltung der Verkehrsflächen (gegenläufige Verkehrsführung) in Planung.

Die Gebäude Kohlenstraße 2 - 4 befinden sich bereits in städtischer Hand, die Gebäude Kohlenstraße 6 - 6a hingegen befinden sich derzeit in privater Hand. Diese Flächen würden für die Öffnung der Kohlenstraße für eine gegenläufige Verkehrsführung jedoch benötigt. Vor diesem Hintergrund muss eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht aufgestellt werden.

Angedacht ist es, einen städtebaulichen Ideenwettbewerb zur Umgestaltung des Bereiches durchzuführen, um mögliche Varianten einer Umgestaltung der Verkehrsflächen und der angrenzenden Flächen zu erhalten.

Der Ortsrat St. Ingbert-Mitte hat dem Beschlussvorschlag am 25.04.2016 einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss hat am 09.05.2016 dem vorstehenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Anlage

Geltungsbereich der Satzung